

## **Vertrag**

**über die Beteiligung an den Kosten des  
Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin (ÄBD)**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

**und**

**der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse -**

**dem Verband der Angestellten-Krankenkasse (VdAK) e. V.  
- vertreten durch die Landesvertretung Berlin -**

**und dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) e. V.  
- vertreten durch die Landesvertretung Berlin -**

**dem BKK-Landesverband Ost  
- Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg -**

**der BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse  
- handelnd als Landesverband für die IKKn mit Mitgliedern in Berlin -**

**der Knappschaft Dienststelle Berlin**

**der Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die  
landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin**

**- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -**

## **§ 1** **Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes**

(1) Die KV Berlin stellt den ärztlichen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (24 Stunden/Tag) sicher.

(2) Die KV Berlin stellt zusätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag	20:00 Uhr	bis	0:30 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:30 Uhr	bis	0:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	08:00 Uhr	bis	0:30 Uhr

einen ärztlichen Telefonberatungsservice sicher.

(3) Die zwischen der KV Berlin und den einzelnen Vertragspartnern geltenden, den Ärztlichen Bereitschaftsdienst betreffenden Vereinbarungen, bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Diese Vereinbarung stellt kein Präjudiz für Wegepauschalen dar.

## **§ 2** **Finanzielle Beteiligung der Krankenkassen**

(1) Der mit den einzelnen Krankenkassenverbänden vereinbarte Fuhrkostenzuschuss bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die Krankenkassen zahlen je Einsatz einen Betrag in Höhe 4,50 € außerhalb der Gesamtvergütung. Dieser Betrag stellt keine Vergütung ärztlicher Leistungen dar, sondern dient der Finanzierung der Regiekosten, Fahrkosten, Fuhrparkkosten.

(3) Der Betrag wird bei den Kassen pro Quartal angefordert. Ab 01.10.2007 werden die Frequenzen quartalsweise unter dem Vorgang 50, Budgetkennziffer 6 im Formblatt 3 unter der Kontenart 400 ausgewiesen.

(4) Die Regelungen gelten analog für die nach § 264 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB V betreuten Personen.

## **§ 3** **Informationspflichten**

(1) Die KV Berlin setzt die Krankenkassenverbände von dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung des Fahrdienstes zur Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Kenntnis. Den Krankenkassenverbände wird Einsichtnahme in die Angebote und den Vertrag mit dem Dienstleister (Fahrdienst) gewährt.

(2) Die KV Berlin (Abt. ÄBD) stellt den Krankenkassenverbänden folgende Daten quartalsweise zur Verfügung:

- Hilfsfristen: Anteil der Einsätze, die innerhalb von 30 Min., 60 Min., 120 Min. stattgefunden haben
- Übersicht der GKV-Fälle mit folgenden Informationen:
  - Wochentag und Uhrzeit (Stundenintervall)
  - Von der Feuerwehr übernommene Fälle
  - Während des Einsatzes an die Feuerwehr abgegebene Fälle
  - Aus der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Feuerwehr abgegebene Fälle

- Einsätze in Wohnungen unterteilt in Sprechstundenzeiten und Sprechstundenarme Zeiten<sup>1</sup>
- Einsätze in Einrichtungen (u.a. Alten- und Pflegeheime) unterteilt in Sprechstundenzeiten und Sprechstundenarme Zeiten<sup>1</sup>
- Fälle mit nachfolgender Krankenhauseinweisung

Soweit dies derzeit nicht anders machbar ist, werden die Daten je Quartal für eine Woche erhoben und zur Verfügung gestellt. Die KV Berlin strebt an, die o.g. Daten routinemäßig quartalsweise im Rahmen einer Vollerhebung bereit zu stellen.

- (3) Die KV Berlin informiert die Krankenkassenverbände jährlich über die tatsächlich entstandenen Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes.

#### § 4

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.04.2007 und umfasst die Laufzeit des Vertrages zwischen der KV Berlin und dem Fahrdienst des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes.
- (2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass erhebliche Kosten- oder Fallzahlveränderungen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes einen wichtigen Grund darstellen.

Berlin, den 28. Nov. 2007


  
 Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
 Der Vorstand

  
 AOK Berlin - Die Gesundheitskasse  
 Der Vorstand

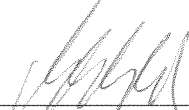
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
 Der Vorstand

  
 Verband der Angestellten-Krankenkasse (VdAK) e. V.  
 Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
 Der Vorstand

  
 AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) e. V.  
 Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

<sup>1</sup> Hierbei gelten folgende Zeiten als Sprechstundenzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Mittwoch, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr



---

BKK-Landesverband Ost  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg  
Der Vorstand



---

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
Der Vorstandsvorsitzende



---

Knappschaft Dienststelle Berlin  
Der Leiter der Dienststelle



---

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als  
Landesverband für die  
landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin  
Der Vorstand

**Protokollnotiz zum  
Vertrag über die Förderung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin (ÄBD)**

Die KV Berlin wird an Maßnahmen mit dem Ziel einer Integration und verbesserten Kooperation zwischen der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Leitstelle der Feuerwehr aktiv mitwirken.